

# Bekanntmachung

## 6. Nachtrag

### zur Satzung der

### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

#### Artikel I

1. **§ 132** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der monatliche Beitrag in den nach Absatz 1 und 2 bestimmten Beitragsklassen wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse		
1	86,00	Euro
2	87,00	Euro
3	111,75	Euro
4	136,50	Euro
5	161,25	Euro
6	186,00	Euro
7	210,75	Euro
8	235,50	Euro
9	260,25	Euro
10	285,00	Euro
11	309,75	Euro
12	334,50	Euro
13	359,25	Euro
14	384,00	Euro
15	408,75	Euro
16	433,50	Euro
17	458,25	Euro
18	483,00	Euro
19	507,75	Euro
20	532,50	Euro“

2. **§ 134** wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Für die Beitragsbemessung sind mindestens die Einnahmen des Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einer oder einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind. <sup>2</sup>Für die Zuordnung in die Beitragsklasse sind das Arbeitseinkommen, das Arbeitsentgelt, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel heranzuziehen, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf die steuerrechtliche Behandlung. <sup>3</sup>Soweit Sachbezüge gewährt werden, sind diese nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. <sup>4</sup>Die Einnahmen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzugrenzen; eine die beitragspflichtigen Einnahmen mindernde Berücksichtigung von Zwecksetzungen einzelner Einnahmen findet nicht statt, es sei denn, die Einnahmen werden wegen ihrer Zwecksetzung kraft einer gesetzlichen Regelung bei Bewilligung von einkommensabhängigen Sozialleistungen im gesamten Sozialrecht nicht als Einkommen berücksichtigt. <sup>5</sup>Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Geldleistungen gelten nicht als beitragspflichtige Einnahmen.

<sup>6</sup>Einnahmen eines selbständig Erwerbstätigen, die steuerrechtlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt werden, gelten als Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV. <sup>7</sup>Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen sind den beitragspflichtigen Einnahmen nach Abzug von Werbungskosten zuzurechnen. <sup>8</sup>Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. <sup>9</sup>Als Werbungskosten ist bei Einnahmen aus Kapitalvermögen ein Betrag von 51 Euro pro Kalenderjahr zu berücksichtigen, sofern keine höheren tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden. <sup>10</sup>Das Arbeitseinkommen ist mit einem Zwölftel des dem vorliegenden maßgebenden Einkommensteuerbescheid zu entnehmenden Jahresbetrags auf die jeweilige Beitragsperiode zu verteilen. <sup>11</sup>Einmalige beitragspflichtige Einnahmen sind für die Berechnung der Beiträge gleichmäßig auf die Beitragsperiode zu verteilen, für die die Einkommenserhebung durchgeführt wird. <sup>12</sup>Die in Form nicht regelmäßig wiederkehrender Leistungen gewährten Versorgungsbezüge, Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung sowie Leistungen von Versicherungsunternehmen, die wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden, sind vom Zeitpunkt der auf die Auszahlung folgenden Beitragsperiode dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem 1/120 des Zahlbetrages der Leistung für 120 Monate zuzuordnen. <sup>13</sup>Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, sind vom Zeitpunkt ihres Zuflusses dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Betrag in Höhe des laufenden Arbeitsentgelts, das zuletzt vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erzielt wurde, zuzuordnen, längstens für die Zeit (Tage), die sich bei entsprechender Anwendung des § 158 SGB III ergibt. <sup>14</sup>Rentenabfindungen sind für die Berechnung der Beiträge gleichmäßig auf die Beitragsperiode zu verteilen, für die die Einkommenserhebung durchgeführt wird. <sup>15</sup>Der Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz sowie der entsprechende Zuschlag zur Aufstockung der Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sind den beitragspflichtigen Einnahmen hinzuzurechnen. <sup>16</sup>Leistungen zum Ausgleich der durch Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen nach den landesrechtlichen Vorschriften (Blindengeld) sind, soweit diese Leistungen nicht auf die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII angerechnet werden, den beitragspflichtigen Einnahmen hinzuzurechnen. <sup>17</sup>§ 226 Absatz 2 SGB V gilt nicht.

2.2 In Absatz 4 werden in Satz 11 die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ durch die Angabe „nach § 93 SGB III oder eine entsprechende Leistung nach § 16b SGB II“ ersetzt.

2.3 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) <sup>1</sup>Sofern und solange Nachweise auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorgelegt werden, sind für die weitere Beitragsbemessung für den Kalendertag beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 1/30 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Änderungen der Beitragsbemessung nach Satz 1 aufgrund eines später vorgelegten Nachweises sind erst zum ersten Tag des auf die Vorlage des Nachweises folgenden Monats zu berücksichtigen, wenn der Nachweis nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe der Beitragsfestsetzung nach Satz 1 der Krankenkasse vorgelegt wird.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 25. November 2014.

Kassel, 25. November 2014

Wolfgang Vogel  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

**Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 25. November 2014 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 15. Dezember 2014  
213-69900.0-1735/2012

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

Beckschäfer